



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail an
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, Königsdorf, Bad Vöslau am 25.April 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion Engagierter Studierender (FEST) kommt hiermit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden, nach.

Einleitung

Mit diesem vorliegendem Entwurf wird eine Änderung des HSG vollzogen, welche die FEST seit ihrem Bestehen 2009 fordert. Die ÖH-Bundesvertretung kann damit nach 10 Jahren endlich wieder direkt gewählt werden, was für uns einen Meilenstein in der Geschichte der ÖH darstellt. Als drittstärkste Fraktion in der Bundesvertretung freuen uns, dass Diskriminierungen wie jene von Studierenden aus Drittstaaten oder auch die Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Hochschulsektoren im ÖH Kontext zumindest zu großen Teilen abgeschafft wurden.

Als eine wesentliche Verbesserung sehen wir die Aufwertung der lokalen Studierendenvertretungen an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten. Aufgrund der Tatsache, dass wir als einzige Fraktion in der ÖH Bundesvertretung MandatarInnen aus allen bisher in der ÖH vertretenen Hochschulsektoren haben, können wir die Gesamtheit des Hochschulraums sehr gut bewerten. Durch die Einrichtung von Körperschaften öffentlichen Rechts und der Anpassung der Vertretungsstruktur, unabhängig des Hochschulsektors, sehen wir gerade an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten wesentliche Verbesserungen durch das HSG 2014.

Ein essentieller Punkt unserer ehrenamtlichen Arbeit war und ist immer noch die Herstellung von gleichen Rechten für alle Studierenden unabhängig vom Hochschulsektor. Auch hier sind wir erfreulicherweise einen Schritt weitergekommen.

Die klare Regelung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der ÖH sowie die Vereinfachung der Struktur des Wahlrechts waren längst überfällig und sind daher sehr begrüßenswert.

Es ist allerdings zu bedauern, dass mit dieser Reform die Problematik der unterschiedlichen Matrikelnummernsysteme noch immer nicht angegangen wurde. Studierende sind leider weiterhin mit mehrgleisigen Systemen konfrontiert. Darüber hinaus können Doppelbezahlungen des ÖH Beitrages nur mit einem hohen administrativen Aufwand refundiert werden. Ein zeitgemäßer und zukunftsorientierter Hochschulraum sollte mit einem einheitlichen Matrikelnummernsystem ausgestattet sein.

Die unnötige Differenzierung der Hochschulsektoren spiegelt sich auch ebenfalls in der budgetären Aufteilung der Sockelbeiträge wieder. Hier werden Hochschulvertretungen, aufgrund der ungleich großen Studierendenzahlen in den jeweiligen Hochschulsektoren, mit viel geringeren finanziellen Mitteln, ausgestattet nur weil sie einem anderen Sektor angehören. Diese Diskriminierung gegenüber den anderen Hochschulsektoren ist für uns nicht nachvollziehbar, da gute Vertretungsarbeit auch bei weniger Studierenden gewährleistet werden muss.

Aus mehreren Gründen ist das Anschließen von Nicht-Körperschaften an beliebige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften abzulehnen. Es hat sich bewährt, dass die ÖH-Bundesvertretung als zentrale Anlaufstelle für Studierende an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und in Zukunft auch für Studierende an Privatuniversitäten zur Verfügung steht. Hier wurde in den letzten Jahren sowohl im bildungspolitischen, im wirtschaftlichen und administrativen Bereich sehr viel Know-How aufgebaut. Gerade bei Nicht-

Körperschaften ist es wichtig, dass die Abwicklung von Rechtsgeschäften wie auch die fachliche Beratung durch JuristInnen und eigens eingerichtete Referate von einer zentralen Stelle durchgeführt wird.

Die Briefwahl wird von uns, aufgrund der Nicht-Einhaltung von zentralen Wahlgrundsätzen, stark kritisiert. Durch die Einführung kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Wahl frei, persönlich und ohne Fremdeinwirkung durchgeführt wird. Zudem ist der administrative Aufwand bei mehr als 70 zu wählenden Vertretungen mit einem enormen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden und auch deshalb stark zu kritisieren.

Da sich die in der Vergangenheit eingerichtete Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen bewährt haben, diese aber bedauerlicher Weise nicht im Gesetz erwähnt wurden, sollten diese noch eingearbeitet werden.

Aufgrund der veränderten Lebensumstände der Studierenden, wie etwa berufsbegleitendes Studieren an Freitagen sowie an Wochenenden, sind die Wahltagen dienstags bis donnerstags nicht mehr zeitgemäß. Jede/r hat das Recht sich an der Wahl zu beteiligen, um dies auch gewährleisten zu können, muss ein zusätzlicher Wahltag eingerichtet werden. Daher fordert die FEST die Ausweitung der Wahltag von Dienstag bis Freitag.

Aufs Schärfste sind die unter § 63 angeführten Aufsichtsrechte zu kritisieren, da diese nicht nachvollziehbar sind und daher nicht in dieser Form beschlossen werden dürfen. Politischer Missbrauch durch den/die zuständige/n MinisterIn gegenüber der ÖH, bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen, ist ein fatales Zeichen gegenüber demokratisch gewählten Personen bzw. einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Des Weiteren sind weder weitere Rechtswege definiert, noch ist es im Sinne der Studierenden die Rechtsansicht des Ministerium aufzktroyiert zu bekommen.

Weiters sind die Übergangsbestimmungen in diesem Entwurf unzureichend formuliert. Ein wesentlicher Punkt ist, dass nicht sichergestellt wird, dass Vertretungen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 30.6.2015 eine gewählte Vertretung haben werden. Wie bekannt ist, wählen Pädagogische Hochschulen im Oktober/November und Fachhochschulen im April/Mai. Hier muss in den Übergangsbestimmungen klar formuliert werden, sodass lokale Vertretungen bis 30.6.2015 arbeitsfähig sind.

Des Weiteren fehlt das in den Verhandlungen besprochene Einsichtsrecht in Akkreditierungsunterlagen. Außerdem ist die Beschickung in die AQ Austria durch die stärksten Fraktionen und die Vorsitzendenkonferenz der Privatuniversitätsstudierende inkonsistent. Hier muss eine einheitliche Lösung erarbeitet werden.

In weiterer Folge wird der gesamte Gesetzesentwurf aufgearbeitet und auf vorwiegend technische Punkte hingewiesen. Neben den oben genannten Punkten, gibt es auch von technischer Seite noch einige Punkte die vor der Beschlussfassung dieses Gesetzes unbedingt noch berücksichtigt werden sollten.

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

Ad § 1

Es ist höchst erfreulich, dass nach der letzten Novelle des HSG nun auch wieder alle Studierende an Privatuniversitäten von einer gesetzlich geregelten Vertretung vertreten werden können. In diesem Zusammenhang ist es sehr begrüßenswert, dass der Verein zum Aufbau und Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten, als Organisationsstruktur für die Studierendenvertretung an Privatuniversitäten, nicht mehr notwendig ist. Das Selbige gilt für die Donau Universität Krems. Äußerst positiv ist zu beurteilen, dass mit diesem HSG alle ordentliche Studierenden aktiv und passiv wahlberechtigt sind und auf allen Ebenen die selben Vertretungsstrukturen, unabhängig vom Hochschulsektor, eingerichtet werden.

Wir freuen uns darüber, dass die ÖH nun auch außerordentliche Studierende offiziell vertreten darf. Dieser rechtliche Graubereich wurde nun endlich geklärt. In Abs. 4 sollten allerdings auch Vertretungseinrichtungen, welche keine eigene Rechtskörperschaft bilden und daher nicht die Bezeichnung "Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" führen, angeführt werden.

Begriffsbestimmung

Ad § 2

Die FEST begrüßt die klare Definition von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Es ist sehr erfreulich, dass neben den ordentlichen Studierenden die mehr als 30 ECTS absolvieren nun auch alle außerordentlichen Studierenden mit Lehrgängen unter 30 ECTS-Punkten (bspw. Fortbildungsangebote für PädagogInnen) durch die ÖH vertreten werden.

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Vertretungsstrukturen an den übrigen Bildungseinrichtungen

Ad § 3

Mit diesem Paragraphen werden Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, aber auch die wieder neu hinzukommenden Privatuniversitäten, von mehr als 1000 ordentlichen Mitgliedern in den letzten drei Jahren, zu eigenen Körperschaften öffentlichen Rechts. Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass auch schon Hochschulvertretung mit mehr als 500 Studierenden fähig wären Rechtsgeschäfte selbst durchführen zu können. Diesen Schritt bewerten wir trotzdem als äußerst positiv und sehen ihn als Aufwertung im Vergleich zur jetzigen Struktur. Diese Maßnahme ermöglicht somit mehr als 25 Hochschulvertretungen eine autonome Arbeitsweise mit der Berechtigung eigene Rechtsgeschäfte durchführen zu können. Ein weiterer Vorteil ist dabei die Entlastung der Bundesvertretung, welche bis dato die Rechtsgeschäfte aller Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen abschließen musste.

Die Intention unter § 3 Abs. 3 die Bundesvertretung zu entlasten, indem sich Nicht-Körperschaften anderen Hochschulvertretungen anschließen können, ist zwar nachvollziehbar, müssen wir aber aufgrund unserer Erfahrungswerte stark kritisieren, weil nur hier eine zentrale Kontrolle und Verwaltung der Studierendenbeiträgen vorgenommen werden kann. Auch im Sinne der Prüfbarkeit durch den Rechnungshof sollten Nicht-Körperschaften nur durch die Bundesvertretung mitverwaltet werden.

Personen der FEST haben in der Arbeit in lokalen Vertretungen mit Nicht-Körperschaft viel Erfahrung. Die Probleme, welche in der Vertretungsarbeit durch die Abhängigkeit der ÖH Bundesvertretung entstanden sind, erschweren das Tagesgeschäft der lokalen Vertretungen massiv. Die Probleme sind trotz eigener Referate sowie kompetenten Personen, die sich sowohl mit der Materie der lokalen Vertretungen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen als auch mit der Struktur der BV Expertise hatten, entstanden.

Sollten nun beliebige lokale Vertretungen, die unter Umständen aus einem anderen Hochschulsektor kommen, Nicht-Körperschaften mit betreuen, so sehen wir die Gefahr, dass diese Probleme exponentiell steigen. Die Qualität der Vertretungsarbeit würde somit an beiden Hochschulen leiden.

Als Beispiel sei die studienrechtliche Beratung der ÖH angeführt. Nicht-Körperschaften haben oft nicht die finanziellen Möglichkeiten eigene JuristInnen im entsprechenden Fachbereich zu beschäftigen um eine fundierte rechtliche Beratung anbieten zu können. Eine österreichweite Bündelung einer/eines JuristIn an der Bundesvertretung würde Kosten sparen indem Doppelgleisigkeiten vermieden werden würden und es gäbe eine zentrale Anlaufstelle für alle Studierenden.

Neben der inhaltlichen Notwendigkeit der angeschlossenen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, sehen wir vor allem auch starke finanzielle Aufwände für die ÖH als Ganzes. Mit dieser Möglichkeit schafft das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Möglichkeit administrative Aufgaben zu dezentralisieren und nimmt einen komplett unregulierten Wildwuchs in Kauf. Es werden dadurch Parallelstrukturen im administrativen Bereich (Buchhaltung, Verwaltung, rechtliche Beratung, etc.) aufgebaut, die einen nicht einschätzbaren Mehraufwand bedeuten. Wir appellieren deshalb an die zuständigen Stellen, diesen Teil noch einmal zu überdenken.

Weiters ist in der derzeitigen Formulierung nicht auszuschließen, dass sich bspw. die FH Vorarlberg mit der Kunstudienanstalt Linz zusammenschließt. Es werden vor allem Nicht-Körperschaften und kleine Vertretungen geschwächt, da nicht garantiert werden kann, dass das aufgebaute Wissen zentral zur Verfügung gestellt wird.

Weiters kann es dazu führen, dass die Vernetzung innerhalb desselben Sektors von Körperschaften und Nicht-Körperschaften langfristig beschädigt wird, da es keine zentrale Ansprechperson der Nicht-Körperschaften gibt.

Die unter Abs. 4 vorgeschlagenen Aspekte, die das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der ÖH aufdrängen möchte, betrachten wir als nicht zweckmäßig. Die

Vertretungsarbeit der ÖH ist, auch aufgrund des schnelllebigen gesellschaftlichen Wandels, vielfältig und dynamisch. Deshalb empfehlen wir mit Nachdruck die alte Formulierung "der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder" wieder einzufügen.

Die FEST plädiert auf qualitative Betreuung und langfristiges Fachwissen anstatt auf dezentraler Strukturen, welche mehr Geld kosten und fachliche Defizite hervorrufen.

Deshalb ist es notwendig, dass ALLE Nicht-Körperschaften zentral von der Bundesvertretung verwaltet und juristisch beraten werden. Nur so kann eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Vertretung an Nicht-Körperschaften gewährleistet werden.

2. Hauptstück
Vertretungseinrichtungen
1. Abschnitt

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Rechte und Pflichten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Ad § 5

An allen Bildungseinrichtungen bis auf Fachhochschulen wird der oder die RektorIn benannt um Veranstaltungen anzuzeigen. Dies mag zwar aus organisatorischen Gründen nachvollziehbar sein, aus hochschulpolitischen Gründen ist dies es allerdings stark zu hinterfragen.

Der oder die RektorIn bzw. LeiterIn des Kollegiums der Fachhochschule sind demokratisch gewählte und legitimierte Personen, welche das Leben an der Hochschule (mit)gestalten. Welche Aktivitäten oder Veranstaltungen an einer Hochschule erlaubt sind oder nicht, sollte daher alleine in ihrer bzw. seiner Kompetenz liegen.

Evidenz der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Ad § 6

Wir begrüßen es sehr, dass durch das HSG 2014 endlich auch die Vertretungen der Pädagogischen Hochschulen E-Mail-Evidenzen der Studierenden erhalten. Bis jetzt war das leider gesetzlich nicht geregelt.

Derzeit gibt es an den vier Hochschulsektoren (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten) jeweils unterschiedliche Matrikelnummern bzw. Personenkennzahlen, die in einem anderen Sektor nicht gültig sind und keine eindeutige Identifizierung der Studierenden sicherstellt.

Eine moderne Verwaltung würde ein System für einheitliche Matrikelnummern nicht nur aus praktikablen Gründen, sondern auch aufgrund von finanziellen Einsparungsfaktoren einführen. Es ist sehr bedauerlich, dass es noch immer nicht möglich ist, zeitgemäß und nach den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu verwalten.

In diesem Zusammenhang wäre ein breiter Diskurs quer über die gesamte Hochschullandschaft in Österreich notwendig. Mit einheitlichen Matrikelnummern würden auch viele Probleme, wie zum Beispiel das Mitbelegen in einem anderen Hochschulsektor, gelöst werden.

Das unter § 6 Abs. 1 angeführte Verzeichnis der Studierenden muss neben der ÖH-Bundesvertretung auch den wahlwerbenden Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Formulierung analog zu § 13 Abs. 5 und 6 wird empfohlen. Sinngemäß fordern wir das auch für § 43 Abs. 5.

Bundesvertretung der Studierenden

Ad § 9

Wir begrüßen die Reduktion der MandatarInnen auf eine arbeitsfähige Größe. Problematisch könnte die Ausgewogenheit der unterschiedlichen Hochschulsektoren mit dem neuen Listen Wahlrecht sein. Dazu appellieren wir an alle Fraktionen innerhalb der Bundesvertretung, für diese zu sorgen.

Unter Abs. 1 Z 1 fehlt das Rede- und Antragsrecht für MandatarInnen. Darüber hinaus muss in der Aufzählung der Mitglieder noch der/die stellvertretende WirtschaftsreferentIn angeführt werden.

Kritisch zu betrachten ist, dass die Bundesvertretung gemäß Abs. 2 Z 11 über lokale Vertretungsstrukturen hinwegentscheiden kann. Hier muss auf alle Fälle die Einbeziehung der lokalen Vertretungen gewährleistet werden. Hier muss insbesondere mit Blick auf die Frage der Haftung bzw. Haftungsübertragung der Absatz noch einmal überarbeitet werden.

Vorsitzendenkonferenzen

Ad § 10

Die FEST begrüßt die Einrichtung der Vorsitzendenkonferenz für Privatuniversitätsvertretungen. Dies führt zu einer Gleichstellung aller Bildungssektoren und stellt eine Aufwertung für Privatuniversitäten dar.

Die Regelung der Aufgaben an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten sollten auch - wie bei Universitäten - über den Absatz "soweit diese über den Wirkungsbereich einer Hochschulvertretung hinausgehen" verfügen.

Um dem Gremium der Vorsitzendenkonferenzen, welches als beratender Ausschuss definiert werden sollte, den entsprechenden Stellenwert zukommen zu lassen, sollte diesem weiterhin ein Budget zustehen über welches sie frei entscheiden können. Überdies sollte ihnen ein Stellungnahmerecht zu Angelegenheiten der jeweilig betroffenen Hochschulsektoren explizit zugesprochen werden.

Die Geschäftsordnung der Vorsitzendenkonferenz sollte analog zu § 9 Abs. 2 gehalten werden. Auch ein Verweis auf § 8 Abs. 3 zur Beschlussfähigkeit wäre aus unserer Sicht notwendig.

Ad § 11

Die Anführung des Orientierungs- und Beratungsangebots nehmen wir mit Freude zur Kenntnis. Unter Abs. 1 Z 1 sind auch Vertretungen an Nicht-Körperschaften gemeint. Aus diesem Grund muss diese Zeile auf „Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über

den Wirkungsbereich einer Hochschulvertretung hinausgehen und diese nicht von der an der jeweiligen Bildungseinrichtung eingerichteten Hochschulvertretung wahrgenommen wird.“ geändert werden.

Rechte und Pflichten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

Ad § 13

Unabhängig vom Hochschulsektor müssen Studierende das Recht zur Einsicht in die Verwendung der Studiengebühren, Sachmittelbeiträge oder sonstige anfallende Gebühren haben. Deshalb muss in Abs. 7 der Wortlaut “Universitätsvertretung” auf “Hochschulvertretung” abgeändert werden.

Unter Abs. 8 kann aufgrund der Rechtsmaterie nur auf das UG verwiesen werden. Es muss im Hinblick auf die Gleichberechtigung aller StudierendenvertreterInnen, unabhängig vom Hochschulsektor, darauf geachtet werden, dass allen Studierenden die selben Rechte eingeräumt werden. Im Falle der Pädagogischen Hochschulen muss analog zum Universitätsrat der “Hochschulrat” angeführt werden. An Fachhochschulen ist durch die unterschiedlichen Organisationsstrukturen kein spezifiziertes Gremium zu benennen. Hier sollte der/die ErhalterIn der FH dem oder der Vorsitzenden der Fachhochschulvertretung auf Verlangen über insbesondere in Abs.8 definiertem Punkte informieren.

Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

Ad § 15

Es muss dezidiert die Möglichkeit der Einrichtung von Jahrgangsvertretungen für Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen geschaffen werden. Unserer Erfahrung nach, sind diese ein wesentliches Organ einer Hochschulvertretung.

Die in der Satzung oder Geschäftsordnung geregelten Organe müssen auch mit den gleichen Rechten und Pflichten gemäß HSG 2014 ausgestattet werden wie die im Gesetz geregelten Organe haben.

Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

Ad § 16 Abs. 1 Z 2

Nach Meinung der FEST sollte die/der stellvertretende WirtschaftsreferentIn, analog zu § 9 Abs. 1 Z 2, mit beratender Stimme und Antragsrecht der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften angehören.

Ad § 16 Abs. 2 Z 12

Zur Klarstellung sollte ein Verweis auf § 32 Abs. 1 erfolgen.

Ad § 16 Abs. 4

Um der technisch korrekten Formulierungen treu zu bleiben, sollte das Gesetz generell von der Veröffentlichung der Satzung auf der Website sprechen, da es sich bei einer Homepage per Definition nur um die Startseite eines Internetauftritts handelt.

Aufgaben der Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften**Ad § 17 Z. 8**

In Hinblick auf die Donau Uni Krems ist anzumerken, dass nicht nur ordentliche Studierende sondern alle wahlberechtigten Studierenden das passive Wahlrecht für den Senat haben sollen.

Z. 9

Hier fehlt, nach Meinung der FEST, neben der Koordination der Tätigkeiten der nach § 15 Abs. 2 eingerichteten Organe auch die Koordination der Tätigkeiten der Studierendenvertretungen, sofern keine Organe nach § 15 Abs. 2 eingerichtet sind.

Aufgaben der Studienvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften**Ad § 20**

Hier fehlt die Aufgabe "Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden. Dies muss sowohl für Körperschaften gemäß § 20 als auch für Nicht-Körperschaften gemäß § 27 gelten.

Tätigkeitsbericht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften**Ad § 22**

Die FEST begrüßt, dass die terminliche Festlegung des Tätigkeitsberichts mit Ende der Funktionsperiode festgelegt wurde.

3. Abschnitt**Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist****Ad §§ 23-29**

Wenn gleich der gesamte Abschnitt 3 von Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, spricht, so kann es bei Zitationen dennoch zu Irreführungen kommen, wenn dies nicht in jedem Paragraphen explizit erwähnt wird.

Unserer Meinung nach müsste z.B. § 24 Abs. 1 lauten: "Die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an den Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und ihre wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, [...]. Hierbei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung.

Aufgaben der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen

Ad § 23

Die FEST möchte hier klarstellen, dass die VertreterInnen denen diese Vollmachten ausgestellt werden auf eigene Verantwortung agieren und somit die Haftung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Körperschaft ausgeschlossen werden muss.

Weiters ist die "Übertragung durch Vollmacht" unklar formuliert. Wir plädieren ausdrücklich auf die Streichung der Übertragung von Vollmachten unter Abs. 4. aufgrund starker Bedenken im Hinblick auf nicht definierte Rechtsfolgen.

Rechte und Pflichten

Ad §24 Abs. 3

Im Abs. 3 ist " [...] gemäß Abs.1 [...]" nicht notwendig.

Vertretungsstrukturen

Ad § 26

Die Erlassung einer Geschäftsordnung sollte analog zur Satzung der Bundesvertretung erfolgen. Der Absatz sollte daher wie folgt lauten: "Die Hochschulvertretung hat mit einer Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat sich an §16 (2) zu orientieren" um eine Grundlegende Arbeit des Gremiums zu gewährleisten.

Aufgaben der Hochschulvertretungen

Ad § 27

Hier fehlt wie weiter oben bei § 20 schon angemerkt die Aufgabe "Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden."

Bevor die Hochschulvertretung über das Budget verfügen kann, sollte analog zu § 17 Abs. 2 ein Beschluss über den Jahresvoranschlag erfolgen. Dieser sollte der zuständigen Rechtskörperschaft vorgelegt werden.

Die Formulierung über die oder den zuständigen WirtschaftsreferentenIn sollte präzisiert werden. Wir schlagen vor den Satz wie folgt zu ändern: "(...)Budget gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten der zuständigen Rechtskörperschaft."

Neben der Tätigkeit der Koordination der Studienvertretungen, sollten auch die gegebenenfalls gemäß § 15 Abs. 2 eingerichtete Organe koordiniert werden.

Aufgaben der Studienvertretung

Ad § 29

Wie in § 27 benötigt es nach Meinung der FEST Verweise zu § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 und eine Klarstellung wer der oder die zuständige WirtschaftsreferentIn ist.

3. Hauptstück
Organisation der Vertretungseinrichtungen
1. Abschnitt
**Allgemeine Bestimmungen über Studierendenvertreterinnen und
Studierendenvertreter**

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

Ad § 30 Abs. 1

Zu den StudierendenvertreterInnen gehören laut Meinung der FEST auch die stellvertretenden Mandatarinnen und Mandatare sowie Ausschussmitglieder und deren Ersatzmitglieder und sollten somit auch in die Aufzählung aufgenommen werden. Weiters sollte es in Punkt 5 heißen “(...)die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, sofern sie Mitglieder der ÖH sind.” Außerdem fehlen in Punkt 6 zustellungsbevollmächtigte Personen nach § 49 Abs. 1 sowie Mitglieder der Wahlkommission nach § 50 Abs. 2 Z 1. ebenfalls mit den Zusätzen “sofern sie Mitglieder der ÖH sind”

Abs. 2

Um auch hier die Gleichstellung der Sektoren zu gewährleisten, müssen TutorInnen an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 41 Abs. 3 HG und an Fachhochschulen, zu den StudierendenvertreterInnen gehören.

Abs. 3

Neben den StudierendenvertreterInnen haben auch die Mitglieder der Kontrollkommission nach § 64 Abs. 3 Z 3 und 4 sofern sie Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind, ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen. Die FEST empfiehlt daher diesen Wortlaut zu ergänzen.

**Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder
Studierendenvertreter**

Ad § 31

Die FEST begrüßt die Erleichterung der Vertretungsarbeit durch die Anrechnung von ECTS-Punkten sehr. In Abs. 3 Z 3 sollen aber auch die stellvertretenden Mandatarinnen und Mandatare die selbe Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten erhalten. Weiters ist sicherzustellen, dass jedes Studium freie Wahlfächer bzw. Fächer mit Schwerpunkt Softskills anbietet.

Die Reduzierung der Anwesenheitspflicht ist im Allgemeinen positiv zu sehen. Jedoch verschlechtern sich dadurch die Bedingungen der StudierendenvertreterInnen an Fachhochschulen erheblich. Durch das fixe Curriculum an Fachhochschulen kann eine

angemessene Betreuung und Servicierung der Studierenden nur mit Aufhebung der Anwesenheitspflicht erfolgen. Daher plädiert die FEST auf die in § 5 Abs. 3 FHStG festgehaltenen Befreiung der StudierendenvertreterInnen an Fachhochschulen von der Anwesenheitspflicht!

Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern

Ad § 32

Nach Auffassung der FEST ist der Begriff der "organisationsrechtlichen" Bestimmungen zu ungenau definiert und lässt daher Fragen offen. Eine Präzisierung seitens des Gesetzgebers wäre nötig.

Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Ad § 35

§ 35 Abs. 6 normiert die Verantwortlichkeit von Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen gegenüber ihren Organen. Für Vorsitzende von Hochschulvertretungen ohne Körperschaft öffentlichen Rechts ist in diesem Absatz eine von der Hochschulvertretung erlassene Geschäftsordnung der Hochschulvertretung ebenfalls anzuführen, da diese die Tätigkeiten der Vorsitzenden normiert.

3. Abschnitt

Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten

Organisation der Verwaltung

Ad § 36 Abs. 2

Hier fehlt die Anführung der stellvertretenden WirtschaftsreferentIn. Diese muss unserer Meinung nach hinzugefügt werden.

Verteilung der Studierendenbeiträge

Ad § 39

Die FEST begrüßt die Anpassung der Sockelbeiträge von 30vH, wie auf Universitäten üblich, auch an den anderen Bildungssektoren. Sehr kritisch stehen wir der budgetären Aufteilung nach Hochschulsektoren gegenüber. Problematisch ist unserer Ansicht nach, dass alleine die Sockelbeiträge an Universitäten aufgrund der Studierendenzahlen um ein Vielfaches höher sind, als in anderen Sektoren. Die Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind hingegen unabhängig des Sektors die Gleichen. Aus unserer Perspektive muss ein einheitlicher ÖH-Topf, der unabhängig vom Sektor die finanziellen Mittel aufteilt, das mittelfristige Ziel sein, um endlich gleiche Rahmenbedingungen für alle Studierende schaffen zu können.

Wir begrüßen dennoch als ersten Schritt die solidarische, indirekte Umverteilung über die Bundesvertretung in denen die Universitätsvertretungen gegenüber den Fachhochschul-Pädagogischen Hochschul- und Privatuniversitätsvertretung einen prozentuell wesentlich höheren Beitrag leisten.

Budgetierung und Bilanzierung

Ad § 40 Abs. 2

Hier müsste die Formulierung "Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" statt "Hochschulvertretung" gewählt werden.

Haushaltsführung

Ad § 41 Abs. 4

Hier müsste die Formulierung 2.500 ordentliche Mitglieder gewählt werden, da ansonsten die meisten Vertretungen an Pädagogischen Hochschulen, an denen auch PädagogInnen in Fortbildung außerordentliche Mitglieder der ÖH sind, eine Vermögensrechnung machen müssten.

Rechtsgeschäfte

Ad § 42

Positiv anzumerken ist, dass die Beschlussgrenzen an die Inflation angepasst und gerundet werden. Dadurch wird die Arbeit in den einzelnen Gremien erleichtert. § 42 Abs. 6 sieht vor, dass abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen vorlagepflichtig, aber nicht mehr genehmigungspflichtig gegenüber der Kontrollkommission sind. Hier sollte klargestellt werden, wann die Kontrollkommission abgeschlossene Dienstverträge aufheben kann, welche arbeitsrechtlichen Folgen dies hat und wer die Haftung übernehmen muss. Es wäre sinnvoll, wenn Dienstverträge innerhalb eines definierten Rahmens abgeschlossen werden können. Dieser Rahmen muss gemeinsam mit VertreterInnen der Hochschulvertretungen, des Ministeriums, der Kontrollkommission sowie der Betriebsräte der Angestellten der Österreichischen HochschülerInnenschaft, sofern solche eingerichtet sind, erarbeitet werden. In diesem Rahmen muss die Möglichkeit von Biennalsprüngen definiert werden, um einer Schlechterstellung der Angestellten der HochschülerInnenschaften gegenüber öffentlich Bediensteten bzw. Personen in anderen Branchen mit den selben Tätigkeitsfeldern zu vermeiden und um Personal langfristig an den HochschülerInnenschaften halten zu können.

4. Hauptstück
Willensbildung der Mitglieder
1. Abschnitt
Wahlen in die Organe

Durchführung der Wahlen in die Organe

Ad § 43

Seit unserer Gründung 2009 pochen wir auf die Wiedereinführung der Direktwahl der ÖH-Bundesvertretung. Mit dieser Novelle wird endlich auf allen Hochschulen nach dem gleichen Modus gewählt. Dies bedeutet ein Ende des komplizierten Wahlsystems, mehr Transparenz und die Gleichwertigkeit jeder einzelnen Stimme.

Anzumerken ist, dass mit dem HSG 2014 nicht mehr sichergestellt ist, dass alle Hochschultypen in der Bundesvertretung, dem höchsten Gremium der Studierenden, vertreten sind. Hier richtet sich der Appell an die wahlwerbenden Gruppen der Bundesvertretung, das als oberstes Ziel Ausgewogenheit verfolgen müssen.

Schärfsten zu kritisieren ist, dass mit diesem Gesetzestext nicht auf die Bedürfnisse der berufsbegleitenden Studierenden eingegangen wird. Vor allem an Fachhochschulen ist das berufsbegleitende Angebot sehr groß. Die Lehrveranstaltungen sind neben der Erwerbstätigkeit meistens Freitagabend oder samstags. Auch berufsbegleitende Studierende haben das Recht ihre Studierendenvertretung zu wählen! Deshalb fordern wir mit Nachdruck eine Ausdehnung der Wahltag für alle berufsbegleitenden Studierenden bis Freitagabend!

Das einheitliche WählerInnenverzeichnis ist begrüßenswert. Dennoch erscheint, wie bereits unter § 6 beschrieben, eine einheitliche Matrikelnummer sinnvoller, nachhaltiger und vor allem ohne Sozialversicherungsnummer möglich, um gewährleisten zu können, dass die Bundesvertretung nur einmal pro ordentlichem Mitglied gewählt wird. Allenfalls muss sichergestellt werden, dass die Wahlkommissionen an den Hochschulen keinen Zugriff auf die Sozialversicherungsnummern haben. Einzig und allein kann die Bundeswahlkommission Zugriff auf die Sozialversicherungsnummer haben, denn ansonsten kann eine Person nicht eindeutig identifiziert werden.

Die Schaffung eines Distanzwahlrechts ist grundsätzlich begrüßenswert wobei mit der Briefwahl drei von sechs Wahlgrundsätze gebrochen werden. Es kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die Wahl frei von Zwang und ohne Fremdeinwirkung durchgeführt werden konnte (Einflussnahmen bspw. in Studierendenwohnheimen). Unter anderem deshalb stehen wir der Briefwahl sehr skeptisch gegenüber und fordern, dass diese nicht Teil des beschlossenen Gesetzes sein soll. Teilhabe im Sinne einer größeren Wahlbeteiligung darf nicht auf Kosten der freien und unabhängigen Wahl passieren. Es gibt noch keine nachgewiesenen Zusammenhänge zwischen der Einführung der Briefwahl und der Steigerung der Wahlbeteiligung.

Bei den Wahlen der StudierendenvertreterInnen kommt, im Vergleich zu den Nationalratswahlen, ein erheblicher administrativer Aufwand hinzu. Nach dem vorliegenden Gesetz soll die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, alle Hochschülerinnen - und Hochschülerschaften sowie alle Hochschulvertretungen per Brief gewählt werden können.

Das bedeutet aus jetziger Sicht, dass über 70 Vertretungen, per Brief gewählt werden können. Über 70 verschiedene Wahlkarten müssen zur Verfügung gestellt werden und das Ministerium muss Plätze für über 70 Wahlurnen bereitstellen. Abgesehen von der potentiellen Fehlergefahr ist der administrative und finanzielle Aufwand enorm.

Um das Mitspracherecht aller StudierendenvertreterInnen zu gewährleisten empfiehlt die FEST in Abs. 2 auch die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist zur Anhörung für die Festlegung der Wahltagen einzuladen.

Leider wird im Entwurf die Situation von dislozierten Studiengängen an Fachhochschulen nicht genauer beleuchtet. Es gilt zu hinterfragen, ob es angemessen ist, einen ÖH Beitrag in Ländern wie beispielsweise Vietnam einzuheben, in denen das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung weit unter jenem Österreichs liegt. Weiters muss geklärt werden, ob es seitens der Versicherung - und damit im weiteren Verlauf das Einheben des Sonderbeitrages durch die ÖH- in einer angemessenen Höhe bzw. überhaupt möglich ist, und ob die Versicherung bereit ist, dieses zusätzliche Risiko zu versichern.

Zusätzlich zu den bereits aufgezeigten Problemen können unterschiedliche politische Situationen die Umsetzung erschweren. Die Entsendung von Wahlkommissionen und -beobachterInnen zur Wahl von § 15 Abs. 2 Vertretungen und Studienvertretungen vor Ort könnte ein logistisches, finanzielles und organisatorisches Problem darstellen.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf sich mit der Problematik der dislozierten Studiengänge noch einmal auseinander zu setzen und empfehlen, dass Studierende in dislozierten Studiengängen als außerordentliche Mitglieder geführt werden und nur auf Wunsch des jeweiligen Standortes eine ordentliche Mitgliedschaft in Frage kommt.

Ausstellung einer Wahlkarte

Ad § 44

Wie schon unter § 43 erwähnt, ist aus Sicht der FEST die Administration sowie die Durchführung der Briefwahl bei fast 70 Vertretungen nicht machbar. Bei der elektronischen Beantragung sehen wir mehrere Unsicherheitsfaktoren, sowie die fehlende Definition über die Durchführung ebendieser.

Die Beantragung sollte nur mittels Bürgerkarte bzw. digitaler Signatur möglich sein. Die Verwendung der Bürgerkarte bzw. der amtlich-bestätigten digitalen Signatur für Amtsgeschäfte

wird seitens des Gesetzgebers auch für andere wesentliche Bereiche des Lebens eingesetzt (z.B.: Gesundheitswesen – ELGA). Die FEST ist der Meinung, dass das demokratische Grundrecht und die Wahrung der Wahlgrundsätze nicht weniger Schützenswert und der Ausschluss von Wahlbetrug nicht weniger wichtig ist wie die Sicherheit eigenen Gesundheitsdaten, vor allem da es bereits ein Instrument für eine derartige Beantragung gibt.

Stimmabgabe mit einer Wahlkarte

Ad § 45

Nach der Stimmabgabe mittels Wahlkarte muss die Person aus dem WählerInnenverzeichnis gestrichen werden um mehrfach Wählen verhindern zu können. Weiters ist anzumerken, dass bei unter drei Stimmabgaben, die verschlossenen Wahlkuverts vernichtet werden müssen.

Wahladministrationssystem

Ad § 46

Bei der Finanzierung des Systems ist anzumerken, dass im derzeitigen Entwurf nur die ÖH-Bundesvertretung und alle Körperschaften öffentlichen Rechts dafür finanziell aufkommen müssen. Hier muss aufgrund der unverhältnismäßigen Budgets der Sektoren darauf geachtet werden, dass keine Vertretung mit dieser Variante einen finanziellen Nachteil erleidet.

Wahlberechtigte

Ad § 47

Es ist sehr begrüßenswert, dass eine lange Forderung zur passiven Wahlberechtigung für Drittstaatsangehörige endlich nachgekommen wird! Jetzt können sie sich endlich auch als gewählte VertreterInnen engagieren und für sich, nach gesetzlichen Rahmenbedingungen, sprechen.

Unter Abs. 4 fehlt die “zuständige” Wahlkommission.

Wahlauschließungsgründe

Ad § 48

Die FEST begrüßt, dass der Paragraph mit den Wahlauschließungsgründen, insbesondere nach dem Verbotsgesetz, beibehalten wurde.

Wahlwerbende Gruppen und Zustellungsbevollmächtigte

Ad § 49

Im ersten Absatz muss der Verweis der Unterwahlkommissionen auf § 50 Abs. 4 und nicht auf Abs. 5 erfolgen.

Zusammensetzung der Wahlkommissionen

Ad § 50

Die Wahlkommission hat mit nunmehr 72 statt 21 Hochschulen, an denen gewählt wird, einen erhöhten Aufwand. Diesem kann mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl entgegengewirkt werden. Wir fordern daher eine Erhöhung der Mitglieder der Fraktionen auf fünf.

Aufgaben der Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen

Ad § 51

Um die Definition der Wahlkommission zu spezifizieren, empfehlen wir unter Abs. 1 "Ihnen" auf "den Wahlkommissionen" abzuändern.

Unter Abs. 2 fehlt die Anführung der Nicht-Körperschaften. Dieser soll lauten "sowie die Durchführung der Wahlen an den Bildungseinrichtungen an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist zuständig".

Wahlverfahren

§ 52

Leider wird unter § 52 Abs. 1 weiter an D'Hondt festgehalten. Dieses Verfahren ist verzerrend und stärkt große Fraktionen in der Mandatszuweisung. Die Benachteiligung kleiner wahlwerbenden Gruppen ist nicht nachvollziehbar und aufgrund der Verkleinerung der Bundesvertretung bedenklich. Beispielsweise wurde bereits in Ausschüssen des deutschen Bundestages oder in Neuseeland auf das Verfahren von Saint-Lague umgestellt, da damit der WählerInnenwille besser als unter d'Hondt widergespiegelt wird. Deshalb fordern wir neben der Zuweisung der Mandate in der Bundesvertretung auch bei der Zuweisung der Mandate in ÖH-Gremien die Änderung auf Saint-Lague, damit so jede Stimme gleichwertig ist.

Zuweisung der Mandate für die Studienvertretungen

Ad § 54

Die ursprüngliche Regelung von § 42 Abs. 2 HSG 1998 wurde im vorliegenden ersatz- und kommentarlos gestrichen. Wir sind der Meinung dass dieser beibehalten werden sollte, da diese Regelung unserer Meinung nach um einiges praktikabler war und sich bereits bewährt hat.

Erlöschen von Mandaten

Ad § 55

Dieser Paragraph stellt insofern ein Problem dar, da nicht sichergestellt ist, dass Studierende beim direkten Übergang auf ein Folgestudium ihr Mandat beibehalten. Darüberhinaus muss

gerade bei einem Wechsel zwischen den Sektoren sichergestellt werden, dass Vertretungsarbeit weiterhin möglich ist. Auch eine zeitweilige Unterbrechung des Studiums (z. B.: Karenzierung) darf nicht automatisch zum Erlöschen des Mandats führen. Hierfür schlagen wir folgende Regelung vor: Ein Mandat kann erst dann rechtskräftig erlöschen, wenn bis zur 1. ordentlichen Sitzung des jeweiligen Gremiums im Folgesemester keine Zulassung zu einem entsprechendem ordentlichen Studium mehr vorliegt. Diese Notwendigkeit betrifft in erster Linie Studierende an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten.

Wahlwiederholung

Ad § 58

Wie schon unter § 43 erwähnt ist ein zusätzlicher Wahltag für alle berufsbegleitenden Studierenden auch bei einer Wahlwiederholung unbedingt notwendig!

2. Abschnitt Direkte Mitbestimmung der Mitglieder

Antragsrecht

§ 61

Das Antragsrecht unter § 61 sollte auch den Organen nach § 15 Abs. 2 gegeben werden.

5. Hauptstück
Aufsicht und Kontrolle
Aufsicht

Ad § 63

Mit den neu geschaffenen Kontrollrechten im HSG 2014 wird die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die Hochschulvertretungen unter ein unglaubliches und unverhältnismäßiges Korsett gesteckt.

Dieser Paragraph wird von der Fraktion Engagierter Studierende aufs Schärfste kritisiert und abgelehnt!

Die neu geschaffene Möglichkeit, dass der/die zuständige BundesministerIn eine demokratisch gewählte Personen des Amtes entheben kann und es hierfür auch keine genaueren Regelungen bezüglich eines weiteren Rechtsweges gibt, schießt weit über die angedachten Kontrollrechte hinaus. Mit diesem Absatz wird legitimiert, dass durch das politische Interesse des oder der BundesministerIn, der/die OrganwalterIn ihres Amtes entthoben werden kann. Bei politisch unterschiedlichen Auffassungen zwischen der ÖH und dem oder der BundesministerIn, kann diese "ungewollte" Personen (OrganwalterIn) einfach vom Amt entfernen. Es wäre fatal, wenn ein Einspruch in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung zukommen würde. Schon alleine die Möglichkeit, dass dies laut Gesetz gemacht werden kann, wirft große Bedenken gegenüber dem demokratiepolitischen Verständnis in diesem Land auf.

Insbesondere der Absatz 5, dass die ÖH die Rechtsansicht des/der Bundesministerin Folge leisten muss untergräbt eine unabhängige Interessensvertretung zur Gänze.

Ferner sei anzumerken, dass die ÖH neben der Aufsicht des Ministeriums unter anderem unter der Aufsicht der Opposition, des Rechnungshofs und der Kontrollkommission unterliegt.

Weitere Verschärfungen und die zusätzliche Ausweitung der Kontroll- und Aufsichtsrechte durch das Ministerium wird von der FEST abgelehnt. Wir fordern zudem, dass Abs. 7 und 9 ersatzlos gestrichen werden. Nur so kann eine unabhängige und qualitativ hochwertige Vertretungsarbeit für über 400.000 Studierende gewährleistet werden.

Abschließend sei noch erwähnt, dass mit den neuen Aufsichtsrechten das Ministerium die Möglichkeit hätte, im rechtsfreien Raum tätig zu werden (z.B.: autonome Studiengebühren) und Beschlüsse der ÖH, die für Studierende Rechtssicherheit schaffen möchte, bis zu einem halbem Jahr zu blockieren.

Wir möchten nochmal mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der Umfang der neuen Kontrollrechte für eine gewählte Interessensvertretung vollkommen unverhältnismäßig ist. Die ÖH wird von mehreren Stellen geprüft und kontrolliert (Rechnungshof, Kontrollkommission, Opposition, etc.). Ein verschärftes Aufsichtsrecht durch das Ministerium ist vehement abzulehnen.

Kontrollkommission

Aufgaben der Kontrollkommission

Ad § 65

Mit dem HSG 2014 ist die Kontrollkommission befugt Verordnungen zu erlassen. Dies wird grundsätzlich begrüßt, weil damit klare rechtliche Rahmenbedingungen einhergehen. Vertretungen können dadurch mit Bescheiden gegen die Kontrollkommission vorgehen und für Rechtssicherheit aller Beteiligten sorgen.

In Bezug auf die "Genehmigung der Dienstverträge" muss sichergestellt werden, dass das Arbeitsrecht sowie die BetriebsrätlInnen oder andere Personalvertretungen eingebunden werden.

Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen muss geregelt werden, dass alle bis 31.12.2014 gewählten Organe (laut Gesetz bis 1.10.2014) bis 30.6.2015 im Amt bleiben, weil beim Inkrafttreten des Gesetzes im Oktober die PH-Vertretungen und Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen noch nicht gewählt wurden (der derzeitiger Wahltermin ist Oktober/November)

Artikel 2

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert § 46 Abs. 3 UG in das HSG 2014 unter § 4, § 13 und § 24 zu überführen. Dies würde zu einer Gleichberechtigung der Studierenden unabhängig vom Hochschulsektor führen und das Einbringen von Rechtsmitteln wäre endlich in allen Sektoren zulässig.

Artikel 4

Wie in den Verhandlungen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vereinbart wurde fehlt unter diesem Artikel das Einsichtsrecht in die Akkreditierungsunterlagen für die ÖH-Bundesvertretung, der lokalen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, der Hochschulvertretungen, den § 15 Abs. 2 Vertretungen sofern eingerichtet sowie den Studienvertretungen. Dieses Recht muss wie bereits vereinbart den Studierenden gegeben werden.

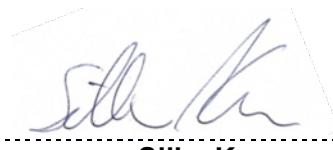
Zur Änderung des HS-QSG ist zu sagen, dass im Moment die Fraktionen der ÖH Bundesvertretung in die Generalversammlung der AQ Austria nominieren. Es besteht also die Möglichkeit, dass bei Akkreditierungsverfahren für Fachhochschulen und Privatuniversitäten nur Personen aus Universitäten die studentische Sicht einbringen können. Dieser Fall muss unterbunden werden! Deshalb fordern wir, dass, wie bereits bei Privatuniversitäten im Gesetz verankert, über die jeweiligen Vorsitzendenkonferenzen je ein Mitglied für die Öffentlichen Universitäten sowie die Fachhochschulen in die Generalversammlung der AQ Austria nominiert wird!

Fraktion Engagierter Studierender - FEST

www.die-fest.at

Die Fraktion Engagierter Studierender ersucht abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge. Bei etwaigen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter info@die-fest.at zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Silke Kern
Klubsprecherin



Daniel Kroiß
HSG Verhandlungsteam



Carina Heinreichsberger
Stellvertretende
Klubsprecherin

Wien, Königsdorf, Bad Vöslau am 25. April 2014